

## Preiserhöhungsverbot in den eingegliederten Ostgebieten

Am 13. Dezember 1940 ist die Verordnung über das Verbot der Preiserhöhung in den Ostgebieten in Kraft getreten. Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt zunächst einen Preisbildungsgrundsatz bekannt. Das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise ist verboten. Sodann wird im § 2 der Preisstop festgelegt, und zwar vom 1. Oktober 1940. Preise für Güter und Leistungen dürfen rückwirkend vom 1. Oktober 1940 nicht erhöht werden. Das gleiche gilt für Zahlungs- und Lieferbedingungen, die nicht verschärft werden dürfen. Darüber hinaus wird die Verschlechterung der Leistungen und die ungerechtfertigte Weigerung, Waren zum bisherigen Preise zu liefern, unter Verbot gestellt.

Die Preise der Ostgebiete sollen den Preisen des Altreiches angeglichen werden. Als oberste Preisgrenze wird festgelegt, daß die Preise in den Ostgebieten die Preise für vergleichbare Güter und Leistungen der benachbarten Teile des Altreiches nicht übersteigen dürfen.

### Berichtigung

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks und „Ankra“, Verkaufs- und Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrenfachgeschäfte e. V.

Unter vorstehender Überschrift wurde in Heft 50/1940, S. 383, gesagt, daß „der Reichsinnungsmeister, Pg. Hans Flügel, aus Anlaß der Entscheidung des Reichswirtschaftsministers eine freundschaftliche Aussprache mit dem Leiter der »Ankra« gesucht habe“.

Es ist nicht richtig, daß das Reichswirtschaftsministerium eine Entscheidung über die Handelsmarken-Organisationen in der Uhrwirtschaft getroffen hat. Richtig ist dagegen, daß das Reichswirtschaftsministerium die Bemühungen des unterzeichneten Verbandes um eine Verlauterung der Werbung mit Kollektiv-Handelsmarken im Uhrenhandel begrüßt und Abkommen, wie sie der unterzeichnete Verband am 15. Januar 1935 mit dem Markenuhrverein ZentRa vor der Reichswirtschaftskammer verbindlich hat, gutheißt.

Reichsverband des Deutschen Uhrengroßhandels,  
gez. Bickel, Vorsitzender.

## Neue Preisbindungsverordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung erließ eine neue Preisbindungsverordnung unter dem 23. November 1940. Die Preisbindungsverordnung wird die alten Preisbindungsverordnungen ablösen und am 12. März 1941 in Kraft treten.

Bemerkenswert sind für unser Gewerbe die Bestimmungen über Preisbindungen der zweiten Hand. Ein Beispiel: Eine Uhrenfabrik will die Uhrmacher verpflichten, für ihre Uhren bestimmte Kleinhandelspreise zu nehmen; oder sie will den Uhrmachern die Einhaltung bestimmter Kleinhandelspreise empfehlen. Hierzu muß die Uhrenfabrik die Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung einholen. Von dieser Verpflichtung ist die Uhrenfabrik dann befreit, wenn bei empfohlenen Preisen gleichzeitig eindeutig darauf hingewiesen wird, daß es sich um unverbindliche Richtpreise handelt.

Einer Preisbindung steht die Festsetzung verbindlicher Zahlungs- und Lieferbedingungen gleich.

## Personalien

**Breslau.** Am 22. Dezember feierte unser Berufskamerad Hermann Bock seinen 70. Geburtstag. In voller Rüstigkeit leitet er heute noch seinen im Jahre 1897 gegründeten Betrieb. In weitesten Fachkreisen ist er bekannt durch seine Teilnahme an den Reichstagungen und durch seine unermüdliche Mitarbeit in den Berufsorganisationen. Lange Jahre hindurch war er Kassensführer des früheren Provinzialverbandes und Vorstandsmitglied der Innung Breslau.

Besonderes Interesse hat Herr Bock für unseren Nachwuchs, für den er sich stets in jeder Weise einsetzt.

Möge es unserem Berufskameraden Bock vergönnt sein, noch viele Jahre bei bester Gesundheit seinem Betrieb vorzustehen und seine reichen Erfahrungen auf die junge Generation zu übertragen.

**Villingen.** Josef-Kaiser-Gefolgschaftshilfe. Die Firma Kaiser-Uhren, Villingen, hat dieses Jahr bei der wie immer in kleinem feierlichen Rahmen übergebenen Weihnachtsgabe ihre Gefolgschaft mit einer Bekanntgabe einer Stiftung überrascht, und zwar ist dies ein recht bald in die Tat umgesetzter letzter Wille des am 1. Oktober 1940 leider zu früh verstorbenen Seniorchefs, Herrn Fabrikant Josef Kaiser, der auch auf dem Krankenbett weder sein Werk noch seine Gefolgschaft vergessen konnte und deshalb Herrn Betriebsführer Franz Kaiser beauftragt hatte, einen Fonds für Unterstützungszwecke zu errichten. — Die Firma errichtete in Erinnerung an ihren Gründer jetzt mit einem Betrag von 100 000 RM die „Josef-Kaiser-Gefolgschaftshilfe“, eine Einrichtung, aus der Beträge an in Not geratene, durch Krankheiten heimgesuchte oder altersinvalide Gefolgschaftsmitglieder oder deren Angehörige gegeben werden sollen. Die Gefolgschaft der Kaiser-Uhren wird diese hochherzige Tat und Einrichtung durch eifrigste Pflichterfüllung dankend zu schätzen wissen.

## Innungsnachrichten

**Karlsbad.** Innungstagung am Sonntag, dem 23. November, im „Café Dill“, Karlsbad. — Obermeister Josef Jakob eröffnete um 9 Uhr die gut besuchte Tagung und begrüßte Kreiswalter Schmidt der DAF, Karlsbad, Bezirksinnungsmeister Renger, Reichenberg, sowie alle Erschienenen, besonders die Auswärtigen. Anschließend gedachte er des verstorbenen Berufskameraden Adolf Henke, Teplitz, ehemaligen Verbandsobmanns der deutschen Uhrmacher in der Tschecho-Slowakei.

Bezirksinnungsmeister Renger gab dann einen ausführlichen Bericht über das Handwerk im Großdeutschen Reich, über Punzierung, Steuer und Errichtung von Fachschulen in unserem Gau. Obermeister Jakob wies auf die Goldbewirtschaftung hin und besprach das Goldankaufs- und Goldüberwachungsbuch. Kamerad Franz Böhm als Lehrlingswart brachte den Vorgang der jetzigen Lehrlingserziehung und wies auf unbedingte Führung des Werkstattwochenbuchs und die Einhaltung der fachlichen Vorschriften hin. Dies ist für die Innungen im Sudetengau eine Neueinführung, welche eine ständige Überprüfung der Lehrlinge ermöglicht. Anschließend sprach der Obermeister über mehrfache Innungszugehörigkeit (Erläuterung des Rundbriefes 3/40). Ferner wurde auch eingehend der Schaufensterdienst mit der derzeitigen Werbungsmöglichkeit besprochen. Eine anschließende Werbematerialausstellung konnte einen guten Erfolg über Bestellung und sofortigen Verkauf aufweisen.

## Sie fragen | Wir antworten

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst“

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

**9957.** Mit meinem vor einigen Jahren verstorbenen Manne hatte ich ein schriftliches Testament vor einem Notar gemacht. Kann ich dieses Testament umstoßen bzw. eigenhändig ein neues Testament errichten?  
P. J. in R.

Antwort 9957. Ein eigenhändiges Testament können Sie jederzeit errichten. Ob Sie hiermit aber die anscheinend beabsichtigte Wirkung erreichen, hängt von dem Inhalt des früheren gemeinsamen Testaments ab, insbesondere davon, ob und in welchem Umfang Sie über Ihren Nachlaß überhaupt noch verfügen können. Wenn Sie uns den Wortlaut des früheren Testaments mitteilen und angeben, was Sie selbst für letztwillige Anordnungen treffen wollen, sind wir gern bereit, eine Prüfung vorzunehmen. Sonst empfiehlt es sich, für die jetzige Testamentserrichtung wieder einen Notar hinzuzuziehen.

**9958.** Dieser Tage erhielt ich meinen Gewerbesteuerbescheid für 1940. Aus der Berechnung finde ich mich nicht heraus, insbesondere weiß ich nicht, wie die verschiedenen Gewerbesteuermeßbeträge ermittelt worden sind.  
O. Z. in A.

Antwort 9958. Wir bitten Sie, den Artikel über die Gewerbesteuerbescheide 1940 in Folge 3 der Beilage „Steuer und Recht“ vom 16. August 1940 einer Durchsicht zu unterziehen. Es ist darin die gesamte Gewerbesteuerberechnung ausführlich behandelt.

**9959.** Als ich vor einigen Jahren mein Geschäft kaufte, zahlte ich für die Firma 5000 RM. Hierauf habe ich alljährlich 10% abgeschrieben. Auf Grund einer stattgefundenen Betriebsprüfung will das Finanzamt diese Absetzung nicht anerkennen und hat die Absicht, die vorjährigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen.  
W. L. in S.

Antwort 9959. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes sind Abschreibungen auf den durch Kauf erworbenen Firmen- oder Geschäftswert nicht zulässig, auch nicht mit der Begründung, daß der ursprünglich erworbene Wert inzwischen durch den selbstgeschaffenen Kundenwert abgelöst worden ist. Es ist lediglich die Ansetzung eines niedrigeren Teilwertes im Sinne des § 6 EinkStG gestattet, wenn nachgewiesen werden kann, daß der übernommene Geschäfts- oder Firmenwert durch besondere Umstände, z. B. Entstehen einer Konkurrenz und damit verbundenem starken Rückgang der Umsätze, eine Wertminderung erfahren hat. Als Teilwert gilt hierbei der Wert, den ein Käufer des Geschäfts für den Geschäfts- oder Firmenwert zahlen würde. Ob eine Anfechtung der von dem Finanzamt vertretenen Rechtsauffassung Aussicht auf Erfolg verspricht, hängt demnach ganz davon ab, inwieweit Sie eine Minderung des Geschäfts- oder Firmenwertes beweisen können.

**9960.** Ich bitte um Angabe der Preisstop-Richtpreise. J. H. in A.

Antwort 9960. Allgemeine Richtpreise für den Preisstop gibt es nicht. Die Preisstopverordnung schreibt nur vor, daß die Verkaufspreise vom 17. Oktober 1936 (für die Ostmark und den Sudetengau gelten andere Stichtage) nicht eigenmächtig erhöht werden dürfen. Hiermit sind die Preise gemeint, die der einzelne Betriebsinhaber an dem ebengenannten Stichtag verlangt hat. Da seinerzeit von dem Berufskameraden ganz verschiedene Preise gefordert worden sind, ist die Höhe der Stoppreise ebenfalls verschieden.

**9961.** Ich hörte, daß wir ab 1. Januar 1941 wieder ein anderes Buchführungssystem einführen sollen. Es wird von einem sehr umfangreichen Kontenrahmen gesprochen. Bei meinem Betrieb handelt es sich um ein mittleres Geschäft mit einem Jahresumsatz von rund 80 000 RM. Bin ich wirklich verpflichtet, neben all der Arbeit, die wir zur Zeit haben, meine Buchführung umzustellen und zu komplizieren? Die vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks herausgegebene einfache Buchführung hat sich bei mir sehr gut bewährt und ist auch von dem Finanzamt stets anerkannt worden. Besonders wurden die Gewinn- und Verlustberechnungen gelobt, die ich in den letzten Jahren an Hand des Beispiels in der Anleitungsbroschüre aufstelle.

Antwort 9961. Wir verweisen auf die amtliche Mitteilung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks „Vorschriften und Richtlinien über die Buchführungspflicht im Uhrmacherhandwerk“ in Nr. 50 der „Uhrmacherkunst“. Hieraus ersehen Sie, wie Sie sich zu verhalten haben.